

KREIS WEIMARER LAND

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Aufgrund der §§ 87, 97 und § 114 i. V. m. § 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt der Kreis Weimarer Land die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf.

§ 1 Allgemeines

Das Schullandheim Tonndorf (nachfolgende Schullandheim) wird vom Kreis Weimarer Land als öffentliche Einrichtung geführt. Durch die Nutzung des Schullandheimes Tonndorf nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, welches durch einen Nutzungsüberlassungsvertrag näher geregelt wird.

§ 2 Nutzer

- (1) Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Den Vorrang haben Schulklassen aus dem Kreis Weimarer Land, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I. Daneben besteht im Rahmen der Kapazitäten die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes auch für Schulklassen anderer Gebietskörperschaften sowie für sonstige Veranstaltungen Dritter.

§ 3 Nutzerpflichten

- (1) Ein Schullandheimaufenthalt ist eine Veranstaltung des jeweiligen Nutzers und steht unter einer besonderen pädagogischen Verantwortung. Während des Aufenthaltes von Minderjährigen ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen den Aufenthalt absichern.
- (2) Den Begleitpersonen obliegt während des Aufenthaltes im Schullandheim die Aufsichtspflicht. Sie tragen die persönliche Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung.
- (3) Während des Aufenthaltes auf dem Gelände des Schullandheimes gelten die Hausordnung und die Brandschutzordnung des Schullandheimes Tonndorf.
- (4) Der Nutzer hat jederzeit die Umsetzung und Einhaltung geltender infektionsschutzrechtlicher Regelungen und Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Die schriftliche bzw. Online-Anmeldung für einen Aufenthalt im Schullandheim hat den Status einer Anfrage. Auf Grundlage der Anfrage wird durch den Kreis Weimarer Land ein individuelles schriftliches Angebot erstellt. Ein Nutzungsüberlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn das schriftliche Angebot innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen wird.

- (2) Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet der Kreis Weimarer Land über die endgültige Nutzungsvergabe.
- (3) Erfolgt die Nutzung des Schullandheimes im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, ist die Annahme durch den Klassenleiter bzw. Verantwortlichen zu erklären.
- (4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile führt nicht zur Unwirksamkeit des Nutzungsüberlassungsvertrages insgesamt.

§ 5 Vertragsänderungen und Rücktritt

- (1) Vertragsänderungen, wie die Abmeldung einzelner Personen, sind bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei. Bei Vertragsänderungen innerhalb von vier Wochen vor dem Anreiseternin entsteht eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 € für jede Änderung. Die Änderung ist dem Kreis Weimarer Land schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
- (2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung durch zusätzliche Personen. Eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.
- (3) Sollte eine Nutzung des Schullandheimes seitens des Nutzers im vereinbarten Zeitraum nicht möglich sein, so kann der Nutzer den Nutzungsüberlassungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kreis Weimarer Land erhebt für diesen Fall gestaffelte Stornierungskosten.

Es gelten folgende Staffelungen:

Stornierungskosten für Schulklassen:	kostenfrei
Stornierungskosten sonstiger Nutzer:	
- bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn:	kostenfrei
- bis 4 Wochen vor Nutzungsbeginn:	50 %
- bei späteren Kündigungen	80 % der Kosten

- (4) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.
- (5) Nimmt ein Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Abreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Kreis Weimarer Land gleichwohl den Anspruch auf das im Nutzungsüberlassungsvertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch, soweit möglich, ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.
- (6) Der Kreis Weimarer Land kann den Nutzungsüberlassungsvertrag fristlos kündigen, wenn sich ein Gast trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Kreis Weimarer Land nicht zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag für den gesamten Aufenthalt in Rechnung

gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitperson, werden vom Kreis Weimarer Land nicht übernommen.

- (7) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (Havariefälle usw.) entfällt das beantragte Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs- bzw. Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Schullandheimes Tonndorf werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen und Angeboten entsprechend der dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Bestandteile beigefügten Anlagen 1 bis 4.
- (3) Die Kosten für Projektbausteine und Angebote externer Anbieter sind direkt beim Veranstalter zu zahlen.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages. Maßgebend ist der Posteingang im Schullandheim (Posteingangsstempel). In anderen Fällen entsteht sie mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung (Projektbausteine nach Anlagen 1 und 3, Angebote, Verbrauchsmaterialien).
- (5) In begründeten Einzelfällen bleibt es dem Kreis Weimarer Land vorbehalten, andere als in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesene Nutzungsentgelte vertraglich zu vereinbaren. Individuelle Einzelverträge kommen insbesondere bei Veranstaltungen in Betracht.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag vereinbarten Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt fällig und beim Kreis Weimarer Land, auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu begleichen. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt bei Mehrtagesbuchungen in der Regel am Abreisetag, bei Tagesnutzung bei Ankunft.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Für alle Schüler besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen. Ein Unfall einer Lehrkraft oder einer begleitenden Aufsichtsperson, die bei einer schulischen Veranstaltung zur Aufsichtsführung eingeteilt ist, gilt als Dienstunfall im Sinne der geltenden Bestimmungen.
- (2) Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haften der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel bzw. Beschäftigungsmaterial.
- (3) Bei Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Abs. 2.

- (4) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Anlagen und Zugangswegen stehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht durch seine Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung aus § 836 BGB.

§ 9 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kreis Weimarer Land ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf Vertragsverhältnisse, die aus dieser Nutzungs- und Entgeltordnung beruhen sowie auf Ansprüche, die aus diesen Vertragsverhältnissen erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand ist Apolda.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

.....

- Anlage 1: Übernachtung/Nutzung außerhalb der Ferien * - Schulen und Begünstigte nach § 4 Nr. 23 und 25 UStG - (umsatzsteuerfrei)
- Anlage 2: Übernachtung/Nutzung innerhalb der Ferien * - Schulen und Begünstigte nach § 4 Nr. 23 und 25 UStG - (umsatzsteuerfrei)
- Anlage 3: Übernachtung/Nutzung - nicht begünstigte Personengruppen - (umsatzsteuerpflichtig)
- Anlage 4: Kosten für Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung) *
- * Nutzung abhängig von der Belegung im Schullandheim Tonndorf
- Anlage 5: Übernachtung/Nutzung - nicht begünstigte Personengruppen - aber mit pädagogischem Hintergrund/Bildungsanteil - (umsatzsteuerpflichtig)

Apolda, den

Schmidt-Rose
Landrätin

(S)

Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf
Beschluss des Kreistages Nr. 210-XIII/2021 vom 26.11.2021
Richtlinie ausgefertigt mit Datum 26.11.2021
Inkrafttreten 26.11.2021

1. Änderung
Beschluss des Kreistages Nr. 319-XXI/2023 vom 25.05.2023
Richtlinie ausgefertigt mit Datum 26.05.2023
Inkrafttreten 26.05.2023

2. Änderung
Beschluss des Kreistages Nr. 165-8/2025 vom 27.11.2025
Richtlinie ausgefertigt mit Datum 03.12.2025
Inkrafttreten 01.01.2026

Anlage 1

zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Übernachtung / Nutzung außerhalb der Ferien *
- Schulen und Begünstigte nach § 4 Nr. 23 und 25 UStG -
 (umsatzsteuerfrei)

Übernachtung

Belegungsdauer	Schulen und Begünstigte des Kreises	Schulen und Begünstigte anderer Gebietskörperschaften
1 Übernachtung / pro Person	12,00 €	14,00 €
2 Übernachtungen / pro Person	22,00 €	26,00 €
3 Übernachtungen / pro Person	31,50 €	37,50 €
4 Übernachtungen / pro Person	40,00 €	48,00 €

Verpflegung

	pro Person
Frühstück	4,00 €
Mittag	5,00 €
Vesper	2,50 €
Abendbrot	4,00 €
Vollverpflegung	15,50 €
Lunchpaket	4,00 €
Grillen	6,00 €

Nebenkosten

Bettwäsche	7,00 €
Grill (ohne Grillkohle)	5,00 €
Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	5,00 €
Backofen (inkl. Holz)	10,00 €

Raumnutzung / Vermietung Räume umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG

Raumnutzung (Speiseraum) pro Tag – bei Selbstverpflegung	50,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 1) – max. 15 Personen pro Tag	15,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 2) – max. 25 Personen pro Tag	25,00 €
Küchennutzung (Selbstversorgerküche) in Verbindung mit Raumnutzung – pro Tag	20,00 €

Projekte

Holzwerkstatt / pro Person	5,00 €
Teambildung / pro Person	3,00 €
Medienwerkstatt / pro Person	4,00 bis 15,00 €
Gesunde Ernährung / pro Person	5,00 €
BNE - Bildung für nachhaltige Entwicklung / pro Person	5,00 €
Nutzung Außengelände (ohne ÜB) / pro Person	3,00 €
Projekttag inkl. Mittagessen pro Person	10,00 €

*Da es sich hierbei um Gruppenfahrten handelt, können von einzelnen Gruppenmitgliedern keine Einzelposten gebucht werden. Es handelt sich immer um ein Gesamtpaket, was für die gesamte Gruppe gilt.

Die angegebenen Preise sind Endpreise ohne Umsatzsteuer (umsatzsteuerbefreit). Es liegt eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 23 oder Nr. 25 UStG vor, wenn das leistende Unternehmen (Schullandheim) konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke festschreibt und den Leistungsempfänger vertraglich verpflichtet, sich im Rahmen seines Aufenthaltes an pädagogischen Grundsätzen zu orientieren (siehe Zusatzvereinbarung zur Umsatzsteuerbefreiung).

Anlage 2

zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Übernachtung / Nutzung innerhalb der Ferien *
- Schulen und Begünstigte nach § 4 Nr. 23 und 25 UStG -
 (umsatzsteuerfrei)

Übernachtung

Belegungsdauer	bis 18 Jahre	über 18 Jahre
3 Übernachtungen / pro Person	33,00 €	39,00 €
4 Übernachtungen / pro Person	42,00 €	50,00 €
5 Übernachtungen / pro Person	50,00 €	60,00 €
6 Übernachtungen / pro Person	57,00 €	69,00 €
7 Übernachtungen / pro Person	63,00 €	77,00 €
8 Übernachtungen / pro Person	72,00 €	88,00 €
jede weitere Übernachtung / pro Person	9,00 €	11,00 €

Verpflegung

	pro Person
Frühstück	4,00 €
Mittag	5,00 €
Vesper	2,50 €
Abendbrot	4,00 €
Vollverpflegung	15,50 €
Lunchpaket	4,00 €
Grillen	6,00 €

Nebenkosten

Bettwäsche	7,00 €
Grill (ohne Grillkohle)	5,00 €
Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	5,00 €
Backofen (inkl. Holz)	10,00 €

Raumnutzung / Vermietung Räume - umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG

Raumnutzung (Speiseraum) pro Tag – bei Selbstverpflegung	50,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 1) – max. 15 Personen pro Tag	15,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 2) – max. 25 Personen pro Tag	25,00 €
Küchennutzung (Selbstversorgerküche) in Verbindung mit Raumnutzung – pro Tag	20,00 €

Projekte

Holzwerkstatt / pro Person	5,00 €
Teambildung / pro Person	3,00 €
Medienwerkstatt / pro Person	4,00 bis 15,00 €
Gesunde Ernährung / pro Person	5,00 €
BNE - Bildung für nachhaltige Entwicklung / pro Person	5,00 €
Nutzung Außengelände (ohne ÜB) / pro Person	3,00 €

*Da es sich hierbei und Gruppenfahrten handelt, können von einzelnen Gruppenmitgliedern keine Einzelposten gebucht werden. Es handelt sich immer um ein Gesamtpaket, was für die gesamte Gruppe gilt.

Die angegebenen Preise sind Endpreise ohne Umsatzsteuer (umsatzsteuerbefreit). Es liegt eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 23 oder Nr. 25 UStG vor, wenn das leistende Unternehmen (Schullandheim) konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke festschreibt und den Leistungsempfänger vertraglich verpflichtet, sich im Rahmen seines Aufenthaltes an pädagogischen Grundsätzen zu orientieren (siehe Zusatzvereinbarung zur Umsatzsteuerbefreiung).

Anlage 3 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Übernachtung / Nutzung - nicht begünstigte Personengruppen - (umsatzsteuerpflichtig)

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Objektpauschale / Übernachtung

Objektpauschale inkl. 24 Betten pro Übernachtung (inkl. Speiseraum und Selbstversorgerküche)	481,50 €
weitere Hinzubuchungen zur Objektpauschale sind möglich:	
pro weitere Person / Übernachtung	17,12 €
Tagesgäste	5,35 €

Nebenkosten

Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	10,70 €
Backofen (inkl. Holz)	21,40 €
Grill – (ohne Grillkohle)	10,70 €

Der Mindestaufenthalt beträgt 2 Nächte.

Bei verlängerten Wochenenden (Feiertage vor oder nach dem Wochenende) erhöht sich der Mindestaufenthalt auf 3 Nächte.

Anlage 4 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Kosten für Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung) *

* Nutzung abhängig von der Belegung im Schullandheim Tonndorf

Raumnutzung / Vermietung Räume (umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG)

Raumnutzung (Speiseraum) – pro Tag (inkl. Nutzung Außengelände)	200,00 €
Raumnutzung (Speiseraum) – pro Tag	100,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 1) – max. 10 Personen – pro Tag	30,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 2) – max. 25 Personen – pro Tag	80,00 €
Küchennutzung (Selbstversorgerküche) in Verbindung mit Raumnutzung – pro Tag	20,00 €

Weitere Nutzungsentgelte (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

Küchennutzung (Selbstversorgerküche) als separate Leistung – pro Tag	23,80 €
Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	11,90 €
Backofen (inkl. Holz)	23,80 €
Grill (ohne Grillkohle)	11,90 €
Nutzung Fußballplatz	23,80 €
Nutzung Volleyballplatz	23,80 €

Anlage 5 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Schullandheim Tonndorf

Übernachtung/Nutzung - nicht begünstigte Personengruppen - aber mit pädagogischem Hintergrund/Bildungsanteil - (umsatzsteuerpflichtig)

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer).

Übernachtung (inkl. 7 % Umsatzsteuer)

Belegungsdauer	Pro Person/Nacht
1 Übernachtung pro Person	15,00 €
2 Übernachtungen pro Person	28,00 €
3 Übernachtungen pro Person	41,00 €
4 Übernachtungen pro Person	52,00 €

Nebenkosten (inkl. 7 % Umsatzsteuer)

Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	11,00 €
Backofen (inkl. Holz)	22,00 €
Grill (ohne Grillkohle)	11,00 €

Verpflegung* (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

	pro Person
Frühstück	6,00 €
Mittag	8,00 €
Vesper	4,00 €
Abendbrot	6,00 €
Vollverpflegung	20,00 €
Lunchpaket	6,00 €

* eine Verpflegung für diese Nutzergruppe wird nicht generell angeboten und richtet sich nach den Möglichkeiten des Schullandheims Tonndorf

Raumnutzung/Vermietung Räume (umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 12 UStG)

Raumnutzung (Speiseraum) pro Tag – bei Selbstverpflegung	50,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 1) – max. 15 Personen	15,00 €
Raumnutzung (Seminarraum 2) – max. 25 Personen	25,00 €
Küchennutzung (Selbstversorgerküche)	20,00 €